

Auszug aus unseren allgemeinen Geschäftsbedingungen

1. Geltungs- und Anwendungsbereich

1.1 Unsere Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder der Abnahme der Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Auftragsbestätigungen des Käufers unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird widersprochen.

2. Angebot und Vertragsabschluss

2.1 Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Der Zwischenverkauf bleibt vorbehalten.
2.2 Proben und Muster gelten als annähernde Anschauungsstücke für Qualität, Abmessung und Farbe. Eine Garantie für die absolute Identität der von uns vorgeführten Muster mit dem durch unsere eigene Lieferanten bereit gestellten Warenlieferungen wird nicht übernommen.
2.3 Zeichnungen, Abbildungen, Maße (insbesondere Materialstärken), Gewichte oder sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart oder von uns ausdrücklich bestätigt wird.
2.4 Unsere Verkaufsangestellten sind nicht berechtigt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des schriftlichen Angebots hinaus gehen.

3. Preise

3.1 Soweit nicht anders angegeben, halten wir uns an die in unseren Angeboten angegebenen Preise 30 Tage ab deren Datum gebunden.
3.2 Im Falle eines schriftlichen Auftrages ist der im Auftrag genannte Preis maßgebend.
3.3 Frachtabgaben erfolgen grundsätzlich unverbindlich. Sämtliche Verpackungskosten gehen zu Lasten des Käufers bzw. Bestellers.
3.4 Bei Änderungswünschen des Kunden nach Auftragsbestätigung berechnen wir die uns entstandenen Mehrkosten.

4. Zahlungsbedingungen

4.1 Der vereinbarte Kaufpreis bzw. der vereinbarte Werklohn ist sofort bei Lieferung der Ware bzw. Stellung der Rechnung ohne Abzug fällig.
4.2 Wir sind berechtigt, trotz anders lautender Bestimmungen des Käufers bzw. Bestellers Zahlungen zunächst auf dessen ältester Schuld anzurechnen, ohne dass es eines gesonderten Hinweises bedarf. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so sind wir berechtigt, die Zahlungen zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung anzurechnen.
4.3 Im Falle der nicht fristgerechten Zahlung gerät der Käufer bzw. Besteller spätestens 14 Tage nach der Lieferung der Ware bzw. nach Erhalt der Rechnung in Verzug, ohne dass es einer vorherigen Mahnung bedarf. Im Falle des Verzuges ist der Käufer bzw. Besteller verpflichtet, Verzugszinsen in Höhe der von uns selbst zu zahlenden Kreditkosten, mindestens jedoch 5% über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB und 8% über dem Basiszinssatz bei Rechnungsgeschäften, an denen ein Verbraucher nicht beteiligt ist zu bezahlen, es sei denn, der Verkäufer bzw. Besteller weist nach, dass uns ein geringerer Schaden entstanden ist.
4.4 Die Geltendmachung eines über die Verzugszinsen hinausgehenden Verzugs Schadens bleibt vorbehalten.
4.5 Werden uns Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Käufers bzw. Bestellers in Frage stellen - insbesondere Nichteinlösung von Schecks bzw. Einstellung von Zahlungen - so sind wir berechtigt, die gesamte Restschuld sofort fällig zu stellen, auch wenn wir erfüllungshalber Schecks angenommen haben. Wir sind in diesem Falle außerdem berechtigt, weitere Lieferungen bzw. die Fortsetzung von Verlege- bzw. Montagearbeiten von Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen abhängig zu machen.
4.6 Der Käufer bzw. Besteller ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung nur berechtigt, wenn die Gegensprüche rechtskräftig festgestellt worden oder von uns anerkannt und zur Zahlung fällig sind.

5. Lieferbedingungen

5.1 Liefertermine oder -fristen sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich vereinbart oder von uns ausdrücklich schriftlich bestätigt werden.
5.2 Teillieferungen und Teilleistungen bleiben vorbehalten.
5.3 Richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung bleibt vorbehalten. Wir übernehmen daher keine Garantie für die Lieferungsmöglichkeit unserer Lieferanten. Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen (Streik, Aussperrung etc.), auch wenn sie bei unseren Lieferanten oder bei deren Untertierlieferanten eintreten, haben wir auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen uns, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinaus zu schieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
5.4 Im Falle des Leistungsverzuges oder der von uns zu vertretenden Unmöglichkeit der Leistung sind Schadensersatzansprüche ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
5.5 Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder zufälliger Verschlechterung der Lieferung geht auf den Käufer bzw. Besteller über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung unser Lager verlassen hat. Falls der Versand ohne unser Verschulden unmöglich wird, so geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft an den Käufer bzw. Besteller über.
5.6 Kommt der Käufer bzw. Besteller in Annahmeverzug oder lehnt er die Annahme des Liefergegenstandes ab, so sind wir berechtigt, Ersatz des uns hierdurch entstehenden Schadens zu verlangen. Mit Eintritt des Annahmeverzuges geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs auf den Käufer bzw. Besteller über. Gleiches gilt im Falle der Annahmeverweigerung.
5.7 Ist ein fest vereinbarter Liefertermin aus Gründen, die wir vertreten haben, überschritten, so kann der Käufer bzw. Besteller nach Setzen einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten. Die Nachfristsetzung hat schriftlich zu erfolgen.

6. Gewährleistung

6.1 Der Käufer bzw. Besteller hat die ihm angelieferte Ware unverzüglich nach Empfang und vor Verarbeitung zu überprüfen. Er verpflichtet sich, seine von ihm hierbei eingesetzten Hilfspersonen entsprechend anzuweisen und dafür zu sorgen, dass zum Lieferzeitpunkt ein von ihm bevollmächtigter Vertreter anwesend ist, der diese Überprüfung im Namen des Käufers bzw. Bestellers vornehmen kann und bevollmächtigte Ware als vertragsmäßig anzuerkennen.

6.2 Beanstandungen und Einwendungen aller Art, insbesondere hinsichtlich der Menge als auch der Beschaffenheit der gelieferten Ware, sind bei offenkundigen Mängeln nur rechtswirksam, wenn sie binnen 5 Werktagen nach Lieferung, in jedem Fall aber vor Verarbeitung oder Einbau der Ware schriftlich unmittelbar bei uns angezeigt werden. Die mangelhaften Liefergegenstände sind in dem Zustand, in dem sie sich im Zeitpunkt der Feststellung des Mangels befinden, zur Beachtung bereitzuhalten.
6.3 Transportschäden sind uns unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

6.4 §§ 6.1, 6.2 und 6.3 gelten nicht gegenüber Verbrauchern. Beim Verbrauchsgüterkauf bestimmen sie die Rechte nach § 437 BGB.

6.5 Die Gewährleistung beginnt mit der Ablieferung der Sache und beträgt für neue Sachen 2 Jahre sofern es sich um einen Verbrauchsgüterkauf handelt. Im kaufmännischen Geschäftsverkehr beträgt die Gewährleistungsfrist ein Jahr. Dies gilt jedoch nicht für Sachen, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise erstmals für ein Bauwerk verwendet werden und auch nicht für Verträge, in die Teil B der Verdingungsordnung für Bauleistungen insgesamt einbezogen ist. Ergänzend geltend § 438 bzw. § 634 a BGB.

6.6 Zeigen sich Leistungsmängel innerhalb der Gewährleistungsfrist, liefern wir nach unserer Wahl Ersatz oder besser nach (Nacherfüllung).

6.7 Für Schäden, die durch unsachgemäße Verwendung oder Behandlung der Ware seitens des Käufers bzw. Bestellers entstanden sind, besteht kein Gewährleistungsanspruch. Sind vom Käufer bzw. Besteller falsche Maße angegeben worden, so wird gleichfalls keine Gewährleistung hinsichtlich der Passgenauigkeit übernommen. Darüber hinaus ist jegliche Haftung für Abnutzung- und Verschleißschäden ausgeschlossen.

6.8 Der Verkäufer haftet nicht für Schäden, die er, sein gesetzlicher Vertreter oder Erfüllungsgehilfe durch einfache Fahrlässigkeit verursacht hat. Dies gilt ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs insbesondere aus Verzug, sonstiger Pflichtverletzung oder unerlaubter Handlung. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

7. Ausführung

7.1 Von uns durchzuführende Verlege- oder Montagearbeiten können erst ausgeführt werden, wenn sich der Arbeitsraum in einem entsprechenden Zustand befindet. Sind hierfür noch Vorarbeiten auszuführen, so ist der Besteller verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass diese zum vereinbarten Verlege- bzw. Montagetermin beendet sind. Müssen Verlege- bzw. Montagearbeiten aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, verschoben oder unterbrochen werden, so ist der Besteller verpflichtet, die uns dadurch entstehenden zusätzlichen Kosten zu vergüten.

7.2 Der Besteller ist verpflichtet, sämtliches von uns benötigte Material einschließlich Verschnitt und Packungsreste zu bezahlen.

7.3 Die Gewährleistung bei von uns durchgeführten Verlege- und Montagearbeiten beträgt 2 Jahre nach VOB/B, worauf der Besteller ausdrücklich hingewiesen wurde. Sollte der Besteller die Gewährleistungsfristen des § 634 a BGB wünschen, so ist dies ausdrücklich schriftlich zu vereinbaren oder von uns ausdrücklich schriftlich zu bestätigen.

7.4 Falls von keinem der Vertragspartner eine förmliche Abnahme verlangt wird, so gilt die Leistung spätestens dann als abgenommen, wenn der Besteller das Werk nicht innerhalb einer ihm vom Unternehmen bestimmten angemessenen Frist abnimmt. Mängelrügen wegen offensichtlicher Mängel sind spätestens bei der Abnahme zu erheben, ansonsten gilt die Verlege- bzw. Montageleistung als vorbehaltlos abgenommen. § 7.4 gilt nicht, wenn die VOB/B in den Vertrag einbezogen wurde.

8. Eigentumsvorbehalt

8.1 Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Kaufpreis- und Werklohnforderungen unser Eigentum. Das gleiche gilt bei offenen Saldoforderungen aus laufender Geschäftsverbindung.

8.2 Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers bzw. Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug sind wir zur Rücknahme der Vorbehaltsware berechtigt und der Käufer bzw. Besteller zur Herausgabe verpflichtet. Sollte sich die Vorbehaltsware nicht mehr beim Käufer bzw. Besteller befinden so ist dieser zur Abtretung der ihm gegen Dritte zustehenden Herausgabeansprüchen an uns verpflichtet.

8.3 Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere bei Pfändungen ist der Käufer bzw. Besteller verpflichtet, auf unser Eigentum hinzuweisen. Er ist weiterhin verpflichtet, uns unverzüglich zu benachrichtigen, damit wir unsere Eigentumsrechte durchsetzen können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten so haftet hierfür der Käufer bzw. Besteller.

8.4 Die Verpfändung oder die Sicherungsübereignung von Vorbehaltsware ist grundsätzlich unzulässig.

8.5 Ist der Käufer bzw. Besteller Kaufmann nach dem HGB, eine juristische Person öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen so ist er berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsmäßigen Geschäftsgang zu verarbeiten und zu veräußern, so lange er nicht im Zahlungsverzug ist. Er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen aus der Weiterveräußerung sicherungshalber ab, und zwar unabhängig davon, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Bearbeitung weiterverkauft wurde. Befindet sich der Käufer oder Besteller im Zahlungsverzug, so ist er verpflichtet, uns sämtliche abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt zu geben und den Schuldnern die Abtretung mitzuteilen.

8.6 Die Verarbeitung oder Umbildung von Vorbehaltsware durch den Käufer bzw. Besteller wird stets für uns vorgenommen. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, nicht in unserem Eigentum stehenden Gegenständen verarbeitet oder untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten oder vermischten Gegenständen zur Zeit der Vereinbarung.

8.7 Sollten wir im Falle des 8.6 unser Eigentum an der Vorbehaltsware kraft Gesetzes verlieren, so tritt der Käufer bzw. Besteller schon jetzt seine zukünftigen Anspruch gegen den Eigentumserwerber gemäß Ziffer 8.5 in Höhe der noch offenen Forderung an uns ab.

9. Aufbewahrungsfristen

9.1 Voll bezahlte Ware legen wir gerne für Sie bis zu sechs Wochen zurück. Angezahlte Ware legen wir ebenfalls bis zu sechs Wochen zurück; danach erfolgt Zustellung.

10. Erfüllungsort, Gerichtsstand und Teilnichtigkeit

10.1 Erfüllungsort ist der Sitz des Verkäufers

10.2 Für alle die aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, wenn der Käufer bzw. Besteller Kaufmann im Sinne des HGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, der Gerichtsstand in Bielefeld. Sollten einzelne der vorstehenden Bedingungen unwirksam sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.